

Sie stützen ihre Klage auf folgende Klagegründe:

Erstens seien beim Erlass der angefochtenen Beschlüsse die Kompetenzen überschritten worden, die der Europäischen Kommission und dem Rat durch die Verträge eingeräumt worden seien. Konkret würden mit den Art. 4 und 5 EUV die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingeführt. Weiter sei in Art. 5 Abs. 2 EUV ausdrücklich vorgesehen, dass alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten blieben. Nach den Art. 126 ff. AEUV könne der Rat im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in seinen Beschlüssen keine spezifischen, ausdrücklichen und unveränderlichen Maßnahmen erlassen, da ihm eine solche Befugnis in den Verträgen nicht übertragen worden sei.

Zweitens seien die angefochtenen Beschlüsse unter Überschreitung der Kompetenzen erlassen worden, die der Europäischen Kommission und dem Rat durch die Verträge eingeräumt worden seien, und liefen diesen inhaltlich zuwider. Konkret seien die Art. 126 Abs. 9 und 136 AEUV Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Beschlüsse. Dennoch seien die angefochtenen Beschlüsse unter Überschreitung der Kompetenzen, die der Europäischen Kommission und dem Rat durch diese Bestimmungen eingeräumt worden seien, einfach als Durchführungsmaßnahme eines bilateralen Abkommens zwischen den 15 Mitgliedstaaten der Eurozone, die die Gewährung von bilateralen Darlehen beschlossen hätten, und Griechenland erlassen worden. Eine solche Zuständigkeit für den Erlass von Beschlüssen durch den Rat sei aber in den Verträgen weder anerkannt noch vorgesehen.

Drittens verletzen die angefochtenen Beschlüsse durch die Einführung von Lohn- und Rentenkürzungen gesicherte Vermögensrechte der Kläger und seien demnach unter Verstoß gegen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte erlassen worden.

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — XXXLutz Marken/HABM — Meyer Manufacturing (CIRCON)

(Rechtssache T-542/10)

(2011/C 30/89)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: XXXLutz Marken GmbH (Wels, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Pannen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Meyer Manufacturing Co. Ltd (Hong Kong, China)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2010 in der Sache R 40/2010-1 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CIRCON“ für Waren der Klassen 7, 11 und 21.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Meyer Manufacturing Company Limited.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „CIRCU-LON“ für Waren der Klassen 11 und 21.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe, sowie Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer bei ihrer Entscheidung Tatsachen berücksichtigt habe, die von der anderen Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer nicht vorgetragen wurden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Nordmilch/HABM — Lactimilk (MILRAM)

(Rechtssache T-546/10)

(2011/C 30/90)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Nordmilch AG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Schneider)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lactimilk, SA (Madrid, Spanien)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. September 2010 in den verbundenen Sachen R 1041/2009-4 und R 1053/2009-4 aufzuheben, soweit hierdurch die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 002 851 384 für bestimmte Waren der Klassen 5 und 29 zurückgewiesen worden ist;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „MILRAM“ für Waren der Klassen 5, 29, 30, 32, 33 und 43.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Lactimilk, SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Bildmarke, die das Wortelement „RAM“ enthält, für Waren der Klasse 29, sowie verschiedene nationale Wortmarken „RAM“ für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung, soweit der Widerspruch für bestimmte Waren zurückgewiesen wurde und Zurückweisung der Anmeldung der betroffenen Waren.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe. Ferner rügt die Klägerin, dass die Beschwerdekammer zu einer Widerspruchsmarke nicht berücksichtigt habe, dass deren Schutzdauer zum Zeitpunkt der Entscheidung am 15. September 2010 abgelaufen gewesen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Omya/HABM — Alpha Calcit (CALCIMATT)

(Rechtssache T-547/10)

(2011/C 30/91)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Omya AG (Oftringen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Kuscmirek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alpha Calcit Füllstoffgesellschaft mbH (Köln, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. September 2010 in der Sache R 1370/2009-1 aufzuheben und der Beklagten aufzugeben, die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 200 654 „CALCIMATT“ für sämtliche angemeldeten Waren zur Eintragung zu bringen;

- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

- hilfsweise, das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung über die Löschung der Widerspruchsmarke EU 003513488 „CALCILAN“ durch das Harmonisierungsamt auszusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CALCIMATT“ für Waren der Klassen 1 und 2.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Alpha Calcit Füllstoffgesellschaft mbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Als internationale Registrierungen eingetragene Wortmarken „CALCIPLAST“, „CALCILIT“ und „CALCICELL“ für Waren der Klassen 1 und 19, Gemeinschaftswortmarken „Calcilit“ und „CALCILAN“ für Waren der Klassen 1 und 19, sowie nationale Wortmarken „CALCICELL“ und „CALCIPLAST“ für Waren der Klasse 1.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken nicht als verwechselbar ähnlich im Zusammenhang mit den jeweils beanspruchten Waren anzusehen seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).